



Merkblatt
Landesreisekostengesetz (LRKG)
und
Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Stand: April 2025
Lehrkräfte

Dienstreise- und Fortbildungsanträge müssen vorab genehmigt werden.

Nachdem Sie die Dienstreise bzw. Fortbildung durchgeführt haben, muss der **Erstattungsantrag und die Genehmigung innerhalb** der Ausschlussfrist **von 6 Monaten** zur Abrechnung weitergeleitet werden.

Grundlage für die Erstattung von Reisekosten aufgrund von **Abordnungen** ist die **Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)**. Bitte nutzen Sie dafür folgende Anträge, die Sie auf der Homepage unter dem Stichwort „TEVO“ finden:

1. Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung (TE)
2. Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung (TE) bei täglicher Rückkehr

Neuregelung der Trennungsentschädigungsverordnung (u. a. Fortbildungen, Abordnungen, Lehrgänge) 01.12.2023:

Erstattung bei Fortbildungen und sonst. Maßnahmen nach TEVO § 1 Abs. 2 Nrn. 1 – 13 mit täglicher Rückkehr:

TEVO § 3:

- Kosten der 2. Klasse für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel
- Nutzung privates KFZ: 30 Cent je km; priv. zweirädriges KFZ und Fahrrad: 20 Cent je km, jedoch höchstens 500 bzw. 1000 €/ Monat je nach Art und Beginn der Maßnahme
- Parkgebühren i. H. v. höchstens 10 € pro Tag werden für die ersten 7 Kalendertage erstattet.
- Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung bzw. Dienststätte wird ein Verpflegungszuschuss von 4 € gezahlt (für höchstens 7 Kalendertage). Bei Zurverfügungstellung von unentgeltlichen Mahlzeiten entfällt der Verpflegungszuschuss. Es wird keine Mitnahmeentschädigung gezahlt.

Erstattung bei Fortbildungen und sonst. Maßnahmen nach TEVO § 1 Abs. 2 Nrn. 1 – 13 mit Übernachtung (auswärtiger Verbleib):

TEVO § 4:

- Kosten der 2. Klasse für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel
- Nutzung privates KFZ: 30 Cent je km, privates 2-Rad 20 Cent je km
- Parkgebühren i. H. v. höchstens 10 € pro Tag werden für die ersten 14 Kalendertage erstattet
- Für die Kosten der Unterkunft werden höchstens 80 € pro Nacht bis zu höchstens 1000 € bzw. 500 € pro Monat je nach Art und Beginn der Maßnahme erstattet
- Es gibt keine Pauschale mehr bei privater Unterbringung
- Für die ersten 14 Kalendertage wird ein Verpflegungszuschuss von je 4 € für bis zu 3 Mahlzeiten am Tag gezahlt, wenn diese nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Am An- und Abreisetag beträgt der Verpflegungszuschuss jeweils 4 €, sofern keine unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

Prüfen Sie bitte genau, ob es sich bei Ihrer Veranstaltung um eine Fortbildung oder eine Dienstreise handelt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Vorgesetzte/n.

Neuregelung des Landesreisekostengesetzes (Dienstreisen) ab 01.01.2022

1. Allgemeines

Reisekostenvergütung wird für Dienstreisen (§ 2 LRKG), Reisen aus besonderem Anlass (§ 10 LRKG), und Ausbildungsreisen (§ 3 LRKG) geleistet. Sie umfasst u. a.:

- Fahrtkostenerstattung (Wegstreckenentschädigung) Mitnahmeentschädigung (§ 5 LRKG)
- Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 6 LRKG)
- Übernachtungskostenerstattung (§ 7 LRKG)
- Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 8 LRKG)
- Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (länger als 14 Tage, § 9 LRKG)
- Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 14 LRKG)
- Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 10 LRKG)

Dienstreisen mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden lt. § 5 Abs. 1 LRKG nur erstattet, sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt.

Bei Dienstreisen (nicht bei Fortbildungs- oder Ausbildungsreisen lt. VV 3 zu § 4 Abs. 1) kann bei Bahnfahrten ab 2 Stunden die nächsthöhere Klasse erstattet werden. § 4 Abs. 1 LRKG

Die Fiktivberechnung entfällt bei Dienstreisenden, die mehr als 30 km von ihrem Dienstort entfernt wohnen, es sei denn, die Dienstreise führt durch den Dienstort, dann erfolgt die Berechnung höchstens ab/bis Dienststätte. VV 5 zu § 2 Abs. 3 LRKG

Wird ein Dienstgeschäft am Dienstort durchgeführt, erfolgt die Berechnung höchstens ab/bis Dienststätte. VV 5 zu § 2 Abs. 3 LRKG

Wird ein Dienstgeschäft am Wohnort durchgeführt, erfolgt die Berechnung höchstens ab/bis Wohnung des Dienstreisenden. VV 5 zu § 2 Abs. 3 LRKG

Wegstreckenentschädigung bei Dienstreisen, § 5 Abs. 1 LRKG (GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 41 vom 21.11.2022): Für Dienstreisen beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.

Mitnahmeentschädigung:

§ 5 Abs. 2: Mitnahme Personen PKW + Motorrad: 5 Cent je Person und km

§ 5 Abs. 3: Gepäck (sperrig oder mehr als 40 kg, s. VV zu § 5.3), Diensthunde: 5 Cent je km

§ 5 Abs. 4: KFZ-Anhänger 10 Cent je km
